

**Satzung der Stadt Goch  
über die Benutzung der Stadtbücherei  
und über die Erhebung von Gebühren vom 14. Juni 1972  
in der Fassung der Änderungen vom 19. Dezember 1975,  
21. Dezember 1976, 22. März 1983, 20. Dezember 1984,  
11. Februar 1994, 22. Oktober 2001 und 26. Juni 2013**

Aufgrund der §§ 4, 28 und 87 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV NW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) hat der Rat der Stadt Goch am 2. Mai 1972 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Stadt Goch unterhält eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Die Stadtbücherei kann von jedem Einwohner der Stadt Goch benutzt werden. Die Leitung der Stadtbücherei ist berechtigt, Personen, die gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung der Stadtbücherei verstoßen, vorübergehend oder dauernd von der Benutzung auszuschließen.

§ 3

Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, oder in deren Haushalt eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die Leitung der Stadtbücherei ist von der Krankheit umgehend zu benachrichtigen, damit die ausgeliehene Bücher zur Desinfektion abholen kann.

§ 4

Der Benutzer meldet sich unter Vorlage des Personalausweises an und erhält einen unübertragbaren Benutzerausweis, der ihn berechtigt, die Stadtbücherei in Anspruch zu nehmen. Der Benutzerausweis ist bei Abmeldung oder auf Verlangen der Stadtbücherei zurückzugeben. Bei Verlust des Benutzerausweises wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

Die Stadtbücherei ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein – Westfalen – DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

Namen, Vornamen, sonstige Bezeichnung (z.B. Firma), Geburtsdatum, Anschrift des Benutzers oder der Benutzerin, E-mail-Adresse, bei Minderjährigen, juristischen Personen und Personenvereinigungen auch

die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen zusätzlich die entsprechenden Daten der bevollmächtigten Person, sowie die entliehenen Medieneinheiten.

§ 5

(1) Bücher und Medien werden an den Benutzer für einen Zeitraum von vier Wochen ausgegeben. Die Büchereileitung kann kürzere Fristen festsetzen oder längere Fristen gewähren.

(2) Für die Überschreitung der Benutzungsfrist wird eine Versäumnisgebühr erhoben, die für jedes Buch und für jeden Tag 1,00 Euro beträgt. Ist die Frist um 14 Tage überschritten, kann das Buch von der Bücherei im Verwaltungszwangswege eingezogen werden. Hierfür ist eine zusätzliche Gebühr von 1,50 Euro zu zahlen. Für Mahnungen wird eine Gebühr von 1,00 Euro je Mahnung erhoben.

(3) Für die Ausleihe von Büchern und Medien wird eine Jahresgebühr erhoben. Die Jahresgebühr wird wie folgt erhoben:

Erwachsene:	12,00€
Familien mit Kindern bis 18 Jahren:	12,00€
Familien die Inhaber eines Familienpasses sind:	0,00€
Schüler und Studenten über 18 Jahre:	6,00€
•Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27a oder 27d BVG,	0,00€
•Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII,	0,00€
•Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einschließlich von Leistungen nach § 22 SGB II,	0,00€
•Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),	0,00€
Rentner:	6,00€
Gästeausweis mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Monaten nach Ausstellung:	5,00€

(4) 1. Der Benutzer oder die Benutzerin können die Internet – Arbeitsplätze kostenlos benutzen.

2. Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Benutzers oder der Benutzerin.

3. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

4. Die Stadtbücherei übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.

5. Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstoßend ist oder kommerzielle Werbung darstellt.

6. Auf dem Rechner der Stadtbücherei darf mitgebrachte oder aus dem Internet herunter geladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.

7. Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst, bei einem minderjährigen Benutzer oder einer minderjährigen Benutzerin neben diesen gesamtschuldnerisch auch der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

#### § 6

Die Weitergabe der Bücher und Medien ist unzulässig.

#### § 7

Sachbücher und Medien, die nicht in der Bücherei vorhanden sind, kann die Stadtbücherei im auswärtigen Leihverkehr beschaffen. Die hierdurch entstehenden baren Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG sind von dem Leser zu erstatten.

#### § 8

Jeder Benutzer der Bücherei ist verpflichtet, die Bücher und Medien pfleglich zu behandeln. Der Verlust eines Buches oder Mediums ist unverzüglich anzuzeigen. Bei Beschädigung oder Verlust eines Buches oder Mediums ist der Benutzer zur Zahlung einer Gebühr in Höhe des Wiederbeschaffungswertes verpflichtet.

#### § 9

Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Abgabenbescheides an die Stadtkasse Goch zu entrichten. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 10

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.

Januar 1960 (BGBL. S 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47).

### § 11

Die Änderung dieser Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft.